

Anlage zu Top M 6 - Seite 1



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventloulallee 6 – 24105 Kiel

Ministerium für Bildung und Kultur
Herrn Hauke Grundmann
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per Mail: hauke.grundmann@mbk.landsh.de

Unser Zeichen: 40.00.30 zi
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13.03.2012

Stellungnahme zum Entwurf einer Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs

Sehr geehrter Herr Grundmann,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für den Entwurf der Handreichung und nehmen nachstehend wie folgt Stellung, wobei wir den wichtigsten Punkt an den Anfang stellten:

I. Zur Einbeziehung der Investitionskosten, II., 3., S. 15 der Handreichung

Die Handreichung geht davon aus, dass in der Vergangenheit getätigte Investitionskosten nicht in die Berechnung der Schulkostenbeiträge einbezogen werden können.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Sie entspricht weder dem Wortlaut des Gesetzes, noch der Intention des Gesetzgebers, einen Schullastenausgleich auf Basis von Vollkosten im Schulgesetz zu verankern.

Zunächst lässt sich eine Beschränkung aus §111 SchulG selbst nicht entnehmen. Im Gegenteil: § 111 Abs. 1 Satz 2 SchulG legt fest, dass sich die Höhe des Schulkostenbeitrags u.a. aufgrund der Investitionskosten bemisst, die dem Schulträger entstanden sind. Das Gesetz stellt damit ausdrücklich nicht auf den Zeitpunkt der Investition ab. Entscheidend ist einzig, ob Investitionskosten entstanden sind. Als Investitionskosten gelten aber nicht etwa die zum Zeitpunkt der Anschaffung entstandenen Kosten, sondern die durch die Investition ausgelösten Abschreibungen in den Folgejahren, die ihrerseits Aufwendungen darstellen, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 3 SchulG. Da-

Städtebund

Städtetag

raus folgt, dass dem Schulträger im Sinne des § 111 SchulG solange Investitionskosten entstanden sind, solange noch Abschreibungen zu erwirtschaften sind.

Darüber hinaus folgt eine Einbeziehung der Investitionen aus der Vergangenheit aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Bisher wurden die Investitionskosten pauschal erstattet, wobei die pauschalen Investitionskosten zuletzt 250 €/Schüler betragen. Dieser Wert spiegelt aber nicht die in jedem Jahr getätigte Investition des einzelnen Schulträgers wieder, sondern berücksichtigte gleichermaßen alle Schulträger in Kenntnis der Tatsache, dass nicht jeder Schulträger in jedem Jahr eine umfangreiche Investition durchgeführt hat, sondern bezog sich auch schon bereits auf die zu erwirtschaftenden Abschreibungen für unterschiedliche Investitionszeitpunkte. Sinn und Zweck der Regelung ist es, einen Schullastenausgleich auf Basis der tatsächlichen Kosten zu etablieren. Zu den tatsächlichen Kosten gehören aber auch die Investitionen der Vergangenheit, solange noch Abschreibungen zu erwirtschaften sind. Der Sinn und Zweck der Regelung würde bei der Nichtberücksichtigung der Investitionen der Vergangenheit verfehlt und die Schulträger sogar noch schlechter gestellt als bei der Vorgängerregelung.

Schließlich hat auch der Gesetzgeber ausweislich der

Begründung zum Gesetzentwurf. LT-Drs. 17/858, S.

dokumentiert, dass

„die Schulkostenbeiträge trotz der mit dem Schulgesetz 2007 vorgenommenen Verbesserungen nicht die tatsächlichen Kosten der Träger (decken)“

und dass deshalb die Vorschläge des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages zur Möglichkeit der Abrechnung auf Vollkostenbasis aufgegriffen worden sind. Damit ist der Willen des Gesetzgebers deutlich zu Tage getreten, alle entstandenen Kosten einbeziehen zu wollen. Für eine einschränkende Regelung aufgrund der Hinweise bleibt auch insoweit kein Raum.

Darüber hinaus sind die Schulkosten 2012 auf Basis der tatsächlichen Kosten des Jahres 2010 zu ermitteln und abzurechnen. Investitionskosten sind für das Jahr 2010 nicht zu berücksichtigen, da diese nach Ziffer II Nr. 3 nicht in die Berechnung einfließen dürfen. D. h. für / in 2012 werden keinerlei Investitionskosten berücksichtigt. Gleiches gilt für das Jahr 2013, das auf Basis der tatsächlichen Kosten 2011 abgerechnet werden muss. Nach dieser Regelung bleiben somit in diesen 2 Jahren die Investitionskosten völlig unberücksichtigt. Auch dies ist mit der Zielsetzung des Gesetzes in keiner Weise in Einklang zu bringen.

Insbesondere die künftige Regelung zur Berechnung der Investitionskosten in den Schulkostenbeiträgen wird als nicht sachgerecht angesehen. Hier wird dringend empfohlen, sich an der GemHVO-Doppik zu orientieren. Die Werte aus der Anlagenbuch-

haltung (Abschreibungen, Auflösung Sonderposten etc.) könnten in die Berechnung übernommen werden. Dies sollte für alle investiven Maßnahmen gelten, insbesondere also für die Anschaffung von beweglichen Sachen und für Baumaßnahmen. Die zu Grunde zu legende Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegegenstandes ist verbindlich vorgeschrieben durch die Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen). Damit würde insbesondere sichergestellt, dass auch die aus den Investitionen der Vergangenheit noch bestehenden Belastungen mit abgebildet und periodengerecht auch in der Zukunft finanziert werden. Die nach dem Entwurf vorgesehene Regelung ist für Schulträger, die in den letzten Jahren erheblich in den Schulbau und die Schulsanierung investiert haben, von Nachteil. Außerdem könnte bei Übernahme der Werte aus der Anlagenbuchhaltung auf Nebenrechnungen zur Berechnung der Abschreibungen nach dem Einkommensteuerrecht verzichtet werden. Dies würde auch dazu beitragen, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

II. Seite 6 unten bis Seite 7 1. Absatz zu § 111 Absatz 4

Absatz 4 lässt offen, wie damit umzugehen ist, wenn sowohl Regelschule als auch Förderzentrum in gleicher Trägerschaft liegen; gleichwohl entsteht auch hier der beschriebene Aufwand. Die hierzu anzustellenden Berechnungen erzeugen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand, insbesondere dann, wenn man die eher niedrige SchülerInnenzahl sich vor Augen hält.

III. Seite 8 oben 2. Absatz, § 111 Absatz 6 Satz 4

Gerade weil die Ansprüche zwischen gleichrangigen Körperschaften bestehen und damit kein Verwaltungsakt zustande kommen soll (siehe Seite 29) muss weiterhin gefordert werden, dass das Land seine Regelungsermächtigung nutzt, um für alle verbindliche Regeln zu schaffen. Nur so werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entstehende Konflikte vermieden werden können. Angesichts zurückgehender Schülerzahlen muss befürchtet werden, dass eine Körperschaft zur Verbesserung seiner Auslastung bzw. mit dem Ziel eines Schulstandortserhalts seine geltend gemachten Kosten eher daran als an objektiven Maßstäben orientiert.

IV. Seite 10 zu Schulpsychologe, § 133 Abs. 3

In der HL wird lediglich 1 Psychologe durch das Land finanziert; gerade in Verdichtungsräumen entstehen hier Handlungsbedarfe, die mit lediglich einer Personalstelle nicht bzw. nur unzureichend abgedeckt werden. Es muss daher gefordert werden, dass die Aufwendungen für die ggfs. selbst geschaffene personelle Ergänzung mit einbezogen werden kann. Dies sollte auch ohne größere Schwierigkeiten möglich sein, da die Tätigkeiten eines Schulpsychologen potentiell jedem/r SchülerIn zugute-

kommt und damit der entstehende Aufwand je Schüler und Jahr eher gering anzusetzen ist. Alternativ muss gefordert werden, dass das Land selbst der besonderen Situation von Verdichtungsräumen Rechnung trägt und höhere Personalkapazitäten bereitstellt. Der so betriebene Aufwand, der ja häufig im präventiven Bereich anzusiedeln ist, dürfte deutlich unter dem Aufwand für klassische erzieherische Hilfen liegen.

V. Seite 11, Punkt 6, Sind Aufwendungen für Ganztagschulen berücksichtigungsfähig?

Aufwendungen für Hortangebote für schulpflichtige Kinder können aufgrund der Tatsache, dass es sich nicht um schulische Angebote handelt, demnach nicht bei den Schulkostenbeiträgen berücksichtigt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Schule und Hortangebote für schulpflichtige Kinder eng miteinander verbunden sind und beide Einrichtungen nicht nebeneinander, sondern miteinander agieren müssen, um pädagogisch erfolgreich zu sein, ist es unverständlich, dass die Aufwendungen für Hortangebote im Gegensatz zu den Aufwendungen für Ganztagschulen keine Berücksichtigung finden.

Die gebundene Ganztagschule sollte ausdrücklich mit einbezogen werden.

VI. Seite 10, Punkt 7, Laufende Kosten gem. § 48 Absatz 1 Nr. 3 und 4 SchulG

Schülerbeförderung

Hier stellt sich die Frage nach dem anzuwendenden Verteilungsschlüssel. Ist es legitim, das Schulträgerdrittel um die Erträge zu bereinigen und diese Summe nach Schülerzahlen aufzuteilen? Eine Individualisierung erweist sich als schwierig bis unmöglich. Es wird für eine pauschale Aufteilung plädiert.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg gibt das Defizit in der Schülerbeförderung zu 1/3 an die Schulträger weiter, erstmals 2011 für das Schuljahr 2010/2011. Kann dieser Betrag anteilig für 2010 mit in den Schulkosten einfließen?

VII. Seite 16 Frage 5

Das hier beschriebene Verfahren macht das Ganze noch aufwändiger. Bei Investitionen, in die Zuschüsse Dritter einfließen, werden Sonderposten gebildet, die sich in gleicher Weise wie die Abschreibungen, verzehren. Das hier beschriebene Verfahren führt wiederum dazu, dass Daten, die aus der EDV verfügbar sind, nicht ohne vorherige manuelle Bearbeitung verwendet werden können. Besonders aufwändig wird dies, wenn Zuwendungen und Zuschüsse Dritter sich nur auf Teile der Investitionen beziehen.

VIII. Seite 16 Frage 6

Das Gemeindehaushaltsrecht und auch das Steuerrecht sieht vor, dass Anschaffungen im Wert von über 150 € als Investition anzusehen sind. Dies bedeutet, dass die geleistete Auszahlung hierfür eben nicht im Anschaffungsjahr in voller Höhe verzehrt wird, sondern abzuschreiben ist. Auch diese Regelung führt wieder zu manuellen Nebenrechnungen, da die EDV die Abschreibungsbeträge zentral ermittelt und nicht zwischen Gebäude und sonstigen Investitionen unterschieden wird, d. h. sie für die einzelnen Schularten jeweils nur in einer Summe abgebildet werden. Es müssen also einzelne Listen parallel zum Kassensystem hierzu geführt werden und dann auch jeweils Einzelsummen aus den Abschreibungssummen heraus gerechnet werden.

IX. Seite 18, Finanzierungskosten einer Investition

Die Darlehenszinsen einer Fremdfinanzierung sind berücksichtigungsfähig. Problematisch erscheint hier die Zuordnung dieser Zinsen zu einer bestimmten Investition einer Schule, wenn vom Schulträger mehrere Schulen ein Gesamtdarlehen aufgenommen wird ohne konkrete Zuordnung oder Aufteilung des Darlehens zu einer bestimmten Maßnahme oder Anschaffung einer Schule.

X. Seite 19, Verwaltungskosten

Bei den Verwaltungskosten können grundsätzlich Anteile der Personal- und Sachkosten für andere Fachbereiche bzw. Abteilungen sowie die Verwaltungsspitze und politische Gremien für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben berücksichtigt werden. Hier stellt sich nach wie vor die Frage nach der Berechnungsmethode. In der Rechtsprechung des OVG Schleswig (z.B. Urteil vom 24.10.2007 – 2 LB 34/06) zu gebührenfinanzierten kostenrechnenden Einrichtungen ist anerkannt, dass soweit die Kostenzuordnung nicht entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit erfolgt, auch gesicherte Erfahrungswerte zugrunde gelegt und Ansätze der KGSt herangezogen werden können. Der Bereich der Verwaltungskosten sollte um diese Hinweise ergänzt werden. Gleichzeitig sollte eine Verordnung eine gleichmäßige Verfahrensweise bei allen Schulträgern einfordern, die nicht über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügen aus der sich die Verwaltungskosten ergeben.

XI. Seite 20 ff., Teil B Schulkostenbeiträge für Förderzentren

Hier wäre ein Berechnungsbeispiel sehr nützlich. Welche Regelungen gelten für Grundschulen mit einem Förderzentrumsteil, die haushaltstechnisch in einem gemeinsamen Haushaltsabschnitt geführt werden? Notwendig ist die Mitteilung vom Förderzentrum hinsichtlich der Kinder, die dezentral beschult werden mit der Zuordnung zur jeweiligen Schule.

XII. Seite 24 Frage 3, § 112

Es ist bedauerlich, dass es beim Betrieb mehrerer Berufsschulen nicht möglich ist, dies zusammenzufassen. Auch hierdurch entsteht eine Aufwandssteigerung.

XIII. Seite 29 Einnahmen § 111 Absatz 1 Satz 2

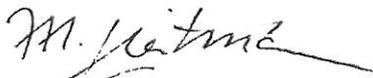
Die gewählte Formulierung könnte nahe legen, dass eine zahlungspflichtige Gemeinde von der zahlungserhebenden Gemeinde verlangen kann, seine Schulräume Dritten zur Verfügung zu stellen, um Kostensenkungen dadurch zu erreichen. Der Satz 3 sollte gestrichen werden.

IVX. Seite 29, E II. Zeitpunkt und Form der Geltendmachung des Schullastenausgleichs

Bei der Geltendmachung des Schullastenausgleiches soll es sich weiterhin um einen Erstattungsanspruch zwischen gleich geordneten Verwaltungsträgern und nicht um einen Verwaltungsakt handeln. Mit der Festlegung der Schulkostenbeiträge für die einzelnen Schularten durch das Land Schleswig-Holstein, wie es in der Vergangenheit erfolgt ist, gab es für die erstattungspflichtigen Wohnsitzgemeinden keinen Anlass die Höhe / die Zusammensetzung der Schulkosten in Zweifel zu ziehen. Hier galt dieselbe Belastung für alle. Wenn es sich künftig weiterhin um einen Erstattungsanspruch handeln soll, stellt sich die Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten die erstattungspflichtigen Wohnsitzgemeinden haben, die Rechtmäßigkeit des Schulkostenbeitrages des erhebenden Schulträgers, wie es bei einem rechtsmittelfähigen Bescheid möglich wäre, überprüfen zulassen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Mare Ziertmann

Stellv. Geschäftsführer